

<http://www.waffenschrank-billig.de>
<http://www.waffenschrank-sonderangebot.de>
<http://www.waffenschrank-guenstig.de>

Das am 1. April 2003 in Kraft getretene neue Waffengesetz enthält sehr strenge Vorschriften über die Aufbewahrung von Waffen und Munition. Entspricht die bisherige Aufbewahrung der Waffen und Munition nicht diesen Anforderungen, so hatte der Waffenbesitzer die notwendigen Änderungen/Anschaffungen bis zum 31. August noch durchzuführen.

Künftig gilt nach § 36 des neuen Gesetzes in Verbindung mit der allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz folgende Regelung:

- Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0: Lang- und Kurzwaffen einschließlich Munition ungetrennt erlaubt, Langwaffen zahlenmäßig nicht begrenzt, Kurzwaffen bis zu zehn Stück.

- Waffenschrank der Sicherheitsstufe B: Lang- und Kurzwaffen, Munition getrennt, zum Beispiel im Innenfach aus Stahlblech mit Schwenkriegelschloss. Langwaffen zahlenmäßig nicht begrenzt, Kurzwaffen bis zu zehn Stück.

-Waffenschrank der Sicherheitsstufe A ohne B-Innenfach: Bis zu zehn Langwaffen, keine Kurzwaffen. Munition getrennt, zum Beispiel im Stahlblechinnenfach ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss.

- Waffenschrank der Sicherheitsstufe A mit B-Innenfach: Bis zu zehn Langwaffen im Hauptteil, bis zu fünf Kurzwaffen im B-Innenfach. Munition für Lang- und Kurzwaffen ebenfalls im B-Innenfach, vermischt mit den Kurzwaffen.

Eine Verwahrung der Waffen außerhalb eines solchen Waffenschrankes ist nur zulässig, wenn das Behältnis eine gleichwertige Sicherheit bietet, etwa in einem Sicherheitsraum. Die Waffenbehörde kann verlangen, dass ihr die ordnungsgemäße Verwahrung nachgewiesen wird, beispielsweise durch Vorlage der Rechnung/des Lieferscheines über den Erwerb eines den Vorschriften entsprechenden Waffenschrankes.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit dürfen ausnahmsweise auch Wohnräume gegen den Willen des Inhabers betreten werden, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Weitere Einzelheiten zu den Anforderungen über die Verwahrung der Munition regelt nun endlich die neue Verordnung zum Waffengesetz. Jedenfalls ist es höchste Zeit, herumliegende Mäntel, Jacken, Rucksäcke, Jagdtaschen und Kofferräume nach Restmunition zu durchsuchen. Denn meist ist es der Kommissar Zufall, der diese Dinge ans Tageslicht bringt: Unfall mit Auto, Mantel in Reinigung, Kind spielt mit Jagdtasche und lässt eine Patrone mitgehen, und dann ist es meistens schon zu spät.

Wer Schusswaffen oder Munition nicht dem Gesetz entsprechend sorgfältig verwahrt, ist unzuverlässig. Er verliert den Jagdschein und die Waffenbesitzkarte, seine Waffen muss er einem Berechtigten überlassen oder unbrauchbar machen. Auch Mitglieder der eigenen Familie (Ehefrau, Eltern und erwachsene Kinder) dürfen keinen alleinigen Zugang zu den Waffen haben, es sei denn, sie besitzen für diese Waffen eine eigene Berechtigung. Deshalb gehört der Schlüssel zum Waffenschrank allein in die Hand des Jägers, er darf keinesfalls irgendwo hängen oder herumliegen.

Eisenbach Tresore, Industriestraße 10, 34277 Fuldabrück, Tel: 0561 – 58 58 0525